



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

**Naturschutz, Erholungsgebiete,
Landwirtschaft und Forsten**

Referat 4.1
Im Hause

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom: 24.02.2021

Unser Zeichen:
München, 30.03.2021

Auskunft erteilt:

E-Mail:

Tel.: 089 / 6221-
Fax: 089 / 6221

Zimmer-Nr.:

1. Stadt Garching b. München

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Bebauungsplan
für das Gebiet SO PV-Anlage ehem. Kiesgrube

mit Grünordnungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme: 05.04.2021

2. Träger öffentlicher Belange

2.1 Keine Äußerung

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Eine abschließende Stellungnahme seitens der unteren Naturschutzbehörde kann zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund fehlender Unterlagen nicht gegeben werden. Das Vorhaben wird an dem gewählten Standort von naturschutzfachlicher Seite als äußerst kritisch beurteilt.

Im Hinblick auf einen Normenkonflikt des B-Plans mit naturschutzrechtlichen Verboten ist Folgendes zu beachten:

Das Plangebiet liegt 100 m südlich von dem äußerst sensiblen und naturschutzfachlich wertvollen FFH-Gebiet „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“, welches u.a. auch Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist. In diesem Bereich sind bereits Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die Feldlerche (Vorhaben auf ehemaligen Flugplatz Fürstenfeldbruck) geplant. Auswirkungen, die von einer Umsetzung des FNP und B-Plans auf das sensible Gebiet ausgehen, können nicht ausgeschlossen werden. Daher ist zu prüfen, ob die Umsetzung der Bauleitplanung zu möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks und daraus resultierend zu Bauverboten als unüberwindbares Hindernis führen kann.

Anhand der Unterlagen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Notwendigkeit der Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren ergibt sich aus dem Umstand, dass bei der Realisierung von Vorhaben nicht gegen die gesetzlichen Verbote des Artenschutzes verstoßen werden darf.

In Form einer Prognose ist es notwendig, vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die Umsetzung des B-Plans auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würde.

Rechtsgrundlagen

§ 36 BNatSchG i.V.m. §1a Abs. 4 BauGB ; § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Derzeit wurde nur eine Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erstellt. Die Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Vorkommen von Haselmaus, Zauneidechse, Wechselkröte und Nachtkerzenschwärmer, sowie der Vogelarten Feldlerche, Wachtelkönig, Wiesenschafstelze, Rebhuhn und Flussregenpfeifer nicht ausgeschlossen werden. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden. Da bisher keine Kartierung stattgefunden hat, wurde eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt. Es ist nicht weiter dargestellt, ob eine Kartierung stattfinden soll oder die Worst-Case-Betrachtung weitergeführt werden soll.

Eine Worst-Case-Betrachtung ist dann sinnvoll, wenn weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchungen zu keinem anderen Ergebnis führen würden oder diese mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sind. Worst-Case-Betrachtungen müssen konkret, plausibel, artspezifisch und räumlich differenziert sein. Grundsätzlich können sie eine naturschutzfachliche Erfassung ergänzen, nicht jedoch ersetzen. Durch die ggf. erforderlichen Maßnahmen (Vermeidung, CEF, FCS) kann es für den

Vorhabensträger zu einem Mehraufwand führen. Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt aufgrund der zahlreichen potenziell vorkommenden Arten eine saP auf Grundlage von Bestandserhebungen bzw. naturschutzfachlichen Erfassungen durchzuführen, um Planungssicherheit zu erlangen. In den vorliegenden Unterlagen wurde der Artenschutz nicht ausreichend konkret beachtet.

Laut Umweltbericht können Arten wie Rebhuhn und Wachtelkönig das Modulfeld bei entsprechender Gestaltung nutzen (S. 31 Begründung mit Umweltbericht). Da hier jedoch eine Mahd ab 15.6. vorgesehen ist, ist es als Brutplatz für beide Arten ungeeignet.

Für den Flussregenpfeifer können am Ostrand des UG kontinuierlich beruhigte Rohbodenbereiche bereitgestellt werden, die denen im verloren gegangenen Teilhabitat in Größe und Qualität ähneln (S. 31 Begründung mit Umweltbericht). Es wird weder dargestellt, wo diese Bereiche sein sollen, noch ob dadurch Habitate anderer Arten verloren gehen.

Für die Feldlerche und die Wiesenschafstelze wird eine Betroffenheit von je 1-2 Brutpaaren (BP) nicht ausgeschlossen. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob es sich dabei ausschließlich um BP handelt, die auf der Fläche des B-Plan-Umgriffs vorkommen könnten oder ob bereits die Kulissenwirkung auf angrenzende Flächen mituntersucht und einbezogen wurde. Sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass je 2 BP betroffen sein könnten, sind Maßnahmen für je 2 BP vorzusehen und nach den allgemein anerkannten Standards zu planen.

Als CEF-Maßnahme für den vorhandenen Folienteich und die Pfützen ist ein wechselfeuchte Mulde vorgesehen (s. Festsetzung 9.5.3). Es ist sicherzustellen, dass das Gewässer während der Fortpflanzungs- und Entwicklungszeit ständig wasserführend ist. Am Übergangsbereich zwischen Wasserfläche und Ufer sind geeignete Versteckmöglichkeiten anzulegen. Eine Mahd des Gewässers darf nicht während der Fortpflanzungs- und Entwicklungszeit erfolgen (s. 6.2.7 Begründung).

Einerseits sollen die angrenzenden Gehölzstrukturen für die Haselmaus aufgewertet werden (S. 30 Begründung mit Umweltbericht), andererseits aber wird für die Zauneidechsen die Auflichtung ggf. mit abschnittsweise auf Stock setzen genau dieser Gehölze vorgeschlagen (S. 16 Begründung mit Umweltbericht). Des Weiteren sollen für die Zauneidechse Lebensraumstrukturen geschaffen werden und abhängig von der Größe betroffener Lebensräume auf der Ausgleichsfläche neue Lebensräume geschaffen werden. Bisher wurde weder dargestellt, in welchem Ausmaß Lebensräume betroffen sind, noch wie der artenschutzrechtliche Ausgleich (CEF-Maßnahme) aussehen soll. Wir weisen darauf hin, dass CEF-Maßnahmen nur als solche gelten, wenn sie im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Art ausgleichen. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse (u.a. Reptilienschutzzaun) vorzusehen.

Wir bitten um Nachreichung folgender Unterlagen:

1. Erforderliche Unterlagen zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung und ggf. einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.
2. Konkretisierung und Detaillierung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit und daraus resultierenden konkretisierten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, am sinnvollsten auf der Grundlage einer Kartierung. Hierzu gehören Lage, Herstellung und Umsetzung der Maßnahmen.
3. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind zu ergänzen:
 - zu 9.6.1: Sind nächtliche Bauarbeiten auch im Winterhalbjahr nicht zu vermeiden, ist auf eine möglichst geringe Lichtstreuung in die Umgebung zu achten.

- Es ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die die fach- und termingerechte Umsetzung der naturschutzfachlichen Erfordernisse überwacht (u. a. Zeiträume zur Baufeldfreimachung, artenschutzrechtliche Maßnahmen, Anlage und Pflege der Ausgleichsflächen). Der unteren Naturschutzbehörde sind Name, Erreichbarkeit und fachliche Qualifikation der beauftragten Person rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Der unteren Naturschutzbehörde ist in den ersten 5 Jahren nach Baubeginn jährlich unaufgefordert bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht zu übermitteln.
- Die vorhandenen Gehölze und Magerrasenflächen sind während der Bauzeit durch baumerhaltende und schadensbegrenzende Maßnahmen vor Beeinträchtigung, z.B. durch Wurzelverletzungen infolge von Bodenverdichtung, Abgrabung, oder Befahren zu schützen. Hierzu kann in ausreichendem Abstand ein stabil verankerter Holzzaun oder Bauzaun errichtet werden. Folgende Richtlinien sind hier maßgeblich: ZTV Baum, RAS-LP 4, DIN 18920. Der Gehölzbestand und die Magerrasenflächen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Der Flächenbedarf für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze ist möglichst gering zu halten und außerhalb von naturschutzfachlich wertvollen Flächen einzurichten. Beeinträchtigte Flächen sind nach dem Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen.
- Auflichtungen und Gehölzrückschnitte dürfen aufgrund des potenziellen Vorkommens von Haselmäusen nur schonend im Oktober vorgenommen werden. Dadurch wird vermieden, dass die Bodennester mitsamt Haselmaus während des Winterschlafs beeinträchtigt werden. Falls Wurzelstöcke zu entnehmen wären, dürfen diese erst zur Aktivitätszeit der Haselmaus und der Zauneidechse entnommen werden, um den Individuen eine Flucht zu ermöglichen.
- Vermeidungsmaßnahmen für den Nachtkerzenschwärmer (ggf. gemäß S.12 Relevanzprüfung).



Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Eingriffsbilanzierung

Bei dem Umgriff des Bauleitplans handelt es sich zwar um ein durch die ehemalige Kiesgrube vorbelastetes Gebiet, dennoch besitzt das Gebiet, insbesondere im Verbund mit den angrenzenden Schutzgebieten, eine Bedeutung für Biotope, Arten, Landschaftsbild und Erholungsnutzung. Eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage beeinträchtigt das Landschaftsbild möglicher Weise erheblich und ist in das Landschaftsbild einzubinden, um die Beeinträchtigung zu minimieren. Zum derzeitigen Stand wäre die PV-Anlage im Westen, Osten und Süd-Westen durch Gehölze bereits eingebunden. Eine Eingrünung an der nördlichen Grenze fehlt jedoch gänzlich, so dass hier die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Erholungsfunktion nicht minimiert wird. Eine Eingrünung sollte in angemessener Größe (3,5 – 4 m Höhe) vorgesehen werden, so dass sie den Zweck erfüllt, aber keine weitere Kulissenwirkung auf Offenlandbrüter von ihr ausgeht.

Der Beeinträchtigungsfaktor wurde mit 0,2 angesetzt, da das Gebiet als vorbelastet gilt. Die Wahl des Faktors ist nicht nachvollziehbar, da es sich um eine sensible Landschaft (Landschaftsbild und Erholung) handelt. Es ist von einem Ausgangswert von 0,5 auszugehen, der durch geeignete Maßnahmen (z.B. Eingrünung und artenreiches extensiv Grünland) auf 0,3 herabgesetzt werden kann.

Externe Ausgleichsfläche

Auf der externen Ausgleichsfläche ist das Entwicklungsziel G 212 angedacht. Sofern es sich um einen Intensivackerstandort handelt, ist von einem längeren Zeitraum als 8-

10 Jahre bis zum Erreichen des Entwicklungsziels auszugehen. Es ist vorgesehen, die Fläche mit autochthonen Naturgemischen anzusäen. Dies wird begrüßt, sofern geeignete Spenderflächen zur Verfügung stehen und die Mahd-/Druschgutübertragung von fachkundigen Personen durchgeführt wird. Die Herkunft des Mahdguts ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Bei einer Mahd von 1-2-mal pro Jahr wird ein ehemals intensiv genutzter Standort nicht ausgegert. Daher ist bevorzugt im Vorfeld vor der Ansaat mit „Naturgemischen“ die Fläche auszuhagern, oder nach der Ansaat die Fläche zur Aushagerung die ersten 3-4 Jahre 3-schurig zu mähen.

Alternativenprüfung

Der Verzicht der Prüfung von Standortalternativen kann nicht nachvollzogen werden, da der unteren Naturschutzbehörde bekannt ist, dass im Gemeindegebiet derzeit Untersuchungen für mindestens eine weitere PV-Anlage erfolgen. Das Plangebiet liegt im Randbereich des im Regionalplan 14 dargestellten „Regionalen Grünzugs“, welche u.a. der Erholungsvorsorge dienen soll. Gemäß dem „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen“ (LfU) sind diese Flächen nur eingeschränkt für PV-Anlagen geeignet.

Wir bitten um Ergänzung bzw. Nachreichung folgender Unterlagen:

1. Überarbeitung der Eingriffsbeurteilung inkl. Eingrünung der PV-Anlage im Norden
2. Prüfung von Standortalternativen

Anlagen

